

### Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

## **Verordnung des Landratsamtes München über die Inschutznahme der Sommerlinde auf Grundstück Fl.Nr. 7, Gemarkung Sauerlach, als Naturdenkmal**

**Vom 12. April 1979 (ABI Nr. 15 vom 30. Mai 1979) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678), erläßt das Landratsamt München folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. April 1979 Nr. 820-8631-14-2/79 genehmigte Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Die 7stämmige (Vergabelung ca. 1 m über dem Erdboden gemessen) Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) in der Gemeinde Sauerlach, situiert im Nordwestteil des Grundstücks Fl.Nr. 7, Gemarkung Sauerlach wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Durch die Inschutznahme soll eine Sommerlinde von hervorragender Schönheit erhalten werden, die neben ihrer Ortskernprägenden Bedeutung aufgrund ihres Stamm- und Kronenaufbaues als einmalig für den Bereich des Landkreises München anzusehen ist.

### **§ 3**

#### **Schutzzone**

- (1) Der Schutz erstreckt sich auf die Umgebung des Naturdenkmals im Bereich der Kronentraufe.
- (2) Das Naturdenkmal nebst der geschützten Umgebung ist in einer Karte Maßstab 1 : 1000, ausgefertigt durch das Landratsamt München am 26. Juli 1978, eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## § 4

### Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes München –Untere Naturschutzbehörde-
  1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Als Veränderung oder Beschädigung des Naturdenkmals gilt auch das Ausasten, Abbrechen von Zweigen, Beschädigungen des Wurzelwerks oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals handelt.

## § 5

### Anzeigepflicht

Der Eigentümer bzw. Besitzer des Naturdenkmals oder der sonstige Berechtigte hat Schäden oder Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen. Das gilt auch für Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals, die nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- durchgeführt werden dürfen.

## § 6

### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Verbotsbestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 7

### Sonderregelung

Bis auf einen Radius von 7,50 m, vom Stammittelpunkt gerechnet, können im Bereich der Kronentraufe Rasensteine mit einer möglichst geringen Auskofferung verlegt werden. In diesem Bereich darf auch mit Kraftfahrzeugen geparkt werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 5 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

